

99088011058000, 99088011058000

Schülerbeförderung durchführen

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/231862557/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088011058000, 99088011058000
Leistungsbezeichnung I	Schülerbeförderung durchführen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schülerbeförderung, Schulweg, Schülerzeitkarten, Fahrtkostenerstattung, Schülerfahrtkosten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Schulangelegenheiten (088)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
Lagen Portalverbund	Kinderbetreuung (1020200), Schule (1030100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.11.2020
Fachlich freigegeben durch	BM
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-SchulGRP2004V20P69 https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-PrivSchulGRPv8P33 https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-Sch%C3%BClerBefEinkGrVRPrAhmen https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-SchulGRP2004V20P69 https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-PrivSchulGRPv8P33 https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-Sch%C3%BClerBefEinkGrVRPrAhmen
Teaser	Grundsätzlich haben alle Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Schülerbeförderung, wenn sie ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.
Volltext	Träger der Schülerbeförderung sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Grundsätzlich haben alle Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Schülerbeförderung, wenn sie ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II wird Schülerbeförderung nur gewährt, wenn eine bestimmte Einkommensgrenze unterschritten wird.
Erforderliche Unterlagen	Welche Unterlagen mitzubringen sind, erfragen Sie bitte beim Schulamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Möglicherweise kann auch die Schule selbst hierüber Auskunft geben.
Voraussetzungen	Der Schulweg ist für die Schülerin oder den Schüler nicht zumutbar. Dies ist dann der Fall, wenn der Fußweg zwischen Wohnung und Grundschule länger als 2 Kilometer, bei den weiterführenden Schulen

Modul	Sachverhalt
	länger als 4 Kilometer oder der Schulweg besonders gefährlich ist. Der Anspruch auf Schülerbeförderung bezieht sich auf die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Antrag auf Schülerbeförderung sollte vor Beginn des Schuljahres gestellt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wenn der Schulweg zu lang oder besonders gefährlich ist, haben Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Schülerbeförderung.
Ansprechpunkt	Der Antrag auf Schülerbeförderung ist in der Regel beim Schulamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu stellen. Die erforderlichen Antragsformulare erhält man auch in der Schule.
Zuständige Stelle	
Formulare	Die Antragsformulare werden jeweils von den Trägern der Schülerbeförderung (Landkreis oder kreisfreie Stadt) zur Verfügung gestellt.
Ursprungsportal	Carry out school transport, Schülerbeförderung durchführen